

Wohnberechtigungsschein

Allgemeine Informationen:

Einen Wohnberechtigungsschein (WBS) benötigen Sie zum Bezug von Wohnungen, die nach den Landeswohnungsprogrammen aufgrund der Wohnungsbaugesetze oder des Wohnraumförderungsgesetzes gefördert worden sind. Bei den geförderten Wohnungen besteht eine Bindung des Vermieters an die Höchstmiete. Der WBS berechtigt nur grundsätzlich zum Bezug der Wohnungen, er stellt aber keine „Wohnungszuweisung“ dar.

Die in Hessen ausgestellten Wohnberechtigungsscheine gelten grundsätzlich nur innerhalb dieses Bundeslandes. Die Geltungsdauer eines Wohnberechtigungsscheines beträgt 1 Jahr.

Wesentliche Voraussetzung:

Für die Erteilung eines WBS ist, dass der Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen bestimmte Einkommensgrenzen einhalten.

1.) Wer in eine Sozialwohnung ziehen will (§ 5 WoBindG), der benötigt einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Der WBS wird für Mieter ausgestellt, die folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- bei 1 Person: 13.200 €, 50 m²
- bei 2 Personen: 19.800 €, 60 m² oder 2 Wohnräume
- für jede weitere Person: 4.510 €. 75 m² oder 3 Wohnräume
85 m² oder 4 Wohnräume

2.) Wer in eine geförderte Wohnung ziehen will (§ 88 d II WoBindG), der benötigt ebenfalls einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Der WBS wird für Mieter ausgestellt, die folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- bei 1 Person: 23.400 €, 50 m²
- bei 2 Personen: 33.200 €, 60 m² oder 2 Wohnräume
- bei 3 Personen: 38.100 €, 75 m² oder 3 Wohnräume
- bei 4 Personen: 43.000 €, 85 m² oder 4 Wohnräume

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Personalausweis oder Reisepass
- Einkommensnachweise des Antragstellers und seiner Haushaltsangehörigen
- ggf. Geburtsurkunde(n) des/r Kindes/r
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Heiratsurkunde

Ansprechpartner:

Peter Wilhelmy
Hartmut Will